

**Postulat Fraktion SVP (Alexander Feuz/Simon Glauser, SVP):
Zonenplanänderung Riedbach: Klarheit vor der Behandlung der
Umzonung der Vorlage Riedbach im Stadtrat! Keine Banlieue in Bern**

Viele entscheidende Fragen sind nach Auffassung der Postulanten nach wie vor nicht beantwortet. Vorab sind angesichts der neusten Abstimmungen betreffend Raumplanungsgesetz (RPG) rechtliche Abklärungen betreffend Fruchtfolgefleichen vorzunehmen. Es bestehen viele Unklarheiten, wie das Zusammenleben und die Neuaufnahme der diversen Gruppen und Bewohner der Zone funktionieren sollen. Auch ist offen, nach welchen Kriterien die Vergabe erfolgen soll (Bestandesgarantien, Losentscheid, Versteigerung an den meistbietenden Interessenten, Bewerbung?) und wie neue, anders ausgerichtete ideologische Gruppen integriert werden sollen. Im Gegensatz zur Vermietung von Wohneinheiten liegen hier ungleich komplexere Verhältnisse vor. Ebenfalls ist unbedingt sicherzustellen, dass die Schaffung der Zone nicht zu untolerierbaren Immissionen (z.B. nächtliches Trommeln, Hundebellen, freilaufende Hundemeuten etc.) auf die Nachbarschaft führt. Die Kriterien inklusive Vergabep Praxis müssen vor der Beratung im Stadtrat bestimmt werden. Nach Auffassung der Postulanten sind auch weitergehende Abklärungen betreffend Fruchtfolgefleichen und Weiterbetrieb des Schiessbetriebes vorzunehmen. Die nachträgliche Umzonung kann nach der Rechtsprechung dazu führen, dass der Schiessbetrieb Einschränkungen erfahren könnte, insbesondere wenn zusätzliche Verschärfungen der entsprechenden Grenzwerte erfolgen sollten. Nachdem die Schiessvereine Ostermündigen aufgegeben haben und in den Riedbach gezogen sind, muss dieser Punkt verbindlich abgeklärt werden. Entsprechende Garantien müssen vorgelegt werden.

Die Postulanten befürchten, dass falls die Umzonung – entgegen der Auffassung der Postulanten – vom Stimmbürger gutgeheissen werden sollte und rechtskräftig werden sollte, die Bewohner der neuen Zone sich gegen den Schiessplatz wehren werden und Konflikte vorprogrammiert sind, wenn nicht entsprechende Abklärungen erfolgen. Aus diesen Gründen ist es unseres Erachtens auch geboten, verbindlich sicherzustellen, dass sich diese Gruppen nicht für Einschränkungen des Schiessbetriebes einsetzen werden und der Weiterbetrieb des Betriebes auch bei Änderung der Grenzwerte zu Ungunsten Schiessplatz garantiert wird.

Die Postulanten fordern deshalb den Gemeinderat auf zu prüfen, weitere Abklärungen hinsichtlich der nachfolgend erwähnten Problembereiche vorzunehmen:

Anträge/Fragen

1. Es sei beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) abzuklären, ob die unlängst erfolgte Annahme der Zweitwohnungsinitiative und der Änderungen des Raumplanungsgesetzes Auswirkungen auf die Frage der Grösse und des Erhalts der Fruchtfolgefleichen und die im Rahmen der Vorprüfung in Aussicht gestellte mögliche Genehmigung der Umzonung Riedbach hat. Was wären die möglichen rechtlichen Konsequenzen?
2. Es sei beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) abzuklären, ob die im Rahmen der Zonenplanänderung vorgesehene Anpflanzung der als Sicht- und Lärmschutzes vorgesehenen dichte Baumbepflanzung (diese kann bei Verdichtung nach Jahren zum Wald erklärt werden und dürfte danach nur noch mit Rodungsbewilligung entfernt werden, vgl. entsprechende Fälle aus der Gerichtspraxis (Park einer Villa, der zu Wald wird), der Umzonung entgegensteht, zumal eine rasche

- Entfernung dieses Waldes dann nur noch bei Zustimmung der zuständigen Behörde möglich wäre?
3. Angesichts der Problematik und den hohen Anforderungen bei Waldrodungen (z.B. Waldstadt) stellen sich die Postulanten auf den Standpunkt, dass angesichts der zu beachtenden Grundsätze (grosse Bedeutung für Schutz von Fruchtfolgeflächen), dass beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) vorgängig abzuklären sei, ob die Umzonung nicht erst nach Ausschöpfung anderer Möglichkeiten (Industriebranche, ohne angrenzende Wohnnutzung etc.) zulässig wäre (vgl. Problematik Waldstadt).
 4. Es sei mit den möglichen Bewohnern ein verbindliches Nutzungskonzept zu vereinbaren. Die Kriterien müssen vor der Behandlung im Stadtrat bekannt sein. Es müssten unseres Erachtens verbindlich u.a. die folgenden Punkte geregelt werden:
 - a) keine die Nachbarschaft tangierenden unzulässigen Immissionen; es muss insbesondere sichergestellt sein, dass die Bewohner während den Ruhezeiten keine störenden Lärmimmissionen (nächtliches Trommeln, nächtliches Hundebellen etc.) machen und die Nachbarschaft von der Zone nicht unzulässigerweise tangiert wird
 - b) Auflagen feuer- und gewerbepolizeilicher Art
 - c) artkonforme Tierhaltung (Anzahl Hunde, Katzen etc. pro Wohneinheit)
 - d) Abfallentsorgung
 - e) ökologische Bewirtschaftung
 - f) Bezug Wasser/Energie
 - g) Gebührenzahlung
 - h) Verzicht auf Lärmklagen wegen Schiessbetrieb
 - i) Zahlung und Höhe Parkplatzgebühren
 - j) andere Gebühren/Entgelt Benutzung/Pacht/Miete etc.?
 - k) Festlegung der Kriterien nach welchen die Landvergabe an die Bewohnergruppen/Bewohner und Neuinteressenten erfolgen soll?
 5. Es sei angesichts der zu erwartenden Immissionen die nötigen Lärmschutzmessungen vorzunehmen und Abklärungen betreffend Einwirkungen auf die betroffenen Nachbarn durch die zu erwartenden Immissionen vorzunehmen.
 6. Es sei mit den verschiedenen Gruppen (Stadttauben, Stadtnomaden, Zaffarayaner, et al) ein verbindliches Vergabekonzept, wie die Parzellen unter die verschiedenen Gruppierungen aufgeteilt werden soll, auszuhandeln; dabei seien insbesondere auch Kriterien für den Einzug neuer Gruppen vorzusehen. Bei den allenfalls neuen Gruppen (z.B. „graue Stadtwölfe“) wäre sicher zu stellen, dass diese auch Gruppierungen mit andern als der bisher bekannten ideologischer Ausrichtung – offen stände. Ebenfalls ist darin fest zu legen, nach welchen Kriterien die vorhandene Parzelle bei grösser Nachfrage als Angebot zu belegen wäre (Steigerung an den Meistbietenden, Losentscheid, Anciennität, Bestandesgarantie?) und ob Vorschriften betreffend Verweildauer der einzelnen Personen und Personengruppen vorzusehen wären.
 7. Es sei mit den Quartiervereinigung, den Sozialdiensten den Schulleitern im betroffenen Stadtteil VI aber auch den zuständigen Polizeiorganen abzuklären, welche zusätzlichen Aufgaben und Probleme durch die Schaffung dieser Zone angesichts der bisherigen Erfahrungen in anderen Stadtteilen (Viererfeld/Mittelfeld: Langhauses) möglicherweise auf sie zukommen werden (Insbesondere betr. Zusatzaufwand, Personal, Betreuungsaufwand Auslagen, Kosten etc.).
 8. Es sei durch die Stadt bei den zuständigen eidgenössischen und kantonalen Instanzen verbindlich abzuklären, ob durch die beabsichtigte Umzonung im Gebiet Riedbach die Fortführung des Schiessbetriebes und der Betrieb des Ausbildungszentrums des Bevölkerungsschutzes in vollem Umfang gewährleistet bleibt oder ob allenfalls doch das Risiko besteht, dass hier nach der Umzonung (neu: Wohnnutzung) mit

Einschränkungen des Schiessbetriebes zu rechnen ist; dies insbesondere auch bei der drohenden Verschärfung der Grenzwerte zu Ungunsten der Schiessplätze.

9. Es seien im Hinblick auf diese Punkte die entsprechenden Abklärungen auch bei den massgeblichen Stellen des VBS einzuholen; insbesondere auch bei der drohenden Verschärfung der Grenzwerte zu Ungunsten der Schiessplätze.
10. Es sei angesichts des grossen Widerstandes der betroffenen Bevölkerungen, der vielen hängigen Einsprachen, den Risiken der Einschränkungen des Schiessbetriebes, der Verringerung der Fruchtfolgeflächen durch den Gemeinderat nochmals abzuklären, ob wirklich ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Umzonung besteht.
11. Es sei durch Gutachten zu überprüfen, welche Wertverminderung der anliegenden und betroffenen Grundstücke durch die Umzonung eintreten wird. Wer ist Grundeigentümer der direkt angrenzenden und allenfalls weiter betroffenen Grundstücke und wer könnte Ansprüche geltend machen?

Begründung der Dringlichkeit

Viele entscheidende Fragen sind nach Auffassung der Postulanten nicht beantwortet. Im Hinblick auf die Behandlung dieses Geschäftes im Stadtrat und die vorgesehene Volksabstimmung vom 22.9.2013 bedürfen diese Fragen der umgehenden Klärung. Die Dringlichkeit ist deshalb ausgewiesen.

Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats abgelehnt.

Bern, 25. April 2013

Erstunterzeichnende: Alexander Feuz, Simon Glauser

Mitunterzeichnende: Roland Jakob, Manfred Blaser, Peter Bernasconi, Kurt Rügsegger, Erich Hess, Karin Hess-Meyer, Ueli Jaisli